

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.02.1983

Geschäftszahl

81/08/0010

Rechtssatz

Die tierärztliche Tätigkeit eines ausländischen Tierarztes fällt schon wegen der gesetzlichen Umschreibung des Personenkreises der Ausnahmebestimmung des § 12 Abs 2 TierärzteG (Ausnahmen von den vorbehaltenen Tätigkeiten nach § 12 Abs 1 TierärzteG nicht unter diese Bestimmung.